



Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Jahresabschluss 2023 des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 1
- Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Wildenbruch Bergheide S. 2
- Amtliche Bekanntmachung zum Verbot der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und Einschränkung der Nutzung von Grundwasser S. 2
- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark plus Anlage S. 3
- Bekanntmachung der Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6903 S. 6
- Bekanntmachung der Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6907 S. 6
- Bekanntmachung der Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6907 S. 7

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Kommunalaufsichtsbehörde

- Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ S. 7

Bekanntmachungen Abwasserzweckverband „Planetal“

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2026 S. 11
- 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ S. 12
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 S. 12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.05.2026 S. 12

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

- Öffentliche Bekanntmachung über die Korrektur der in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 10.12.2024 gefassten Beschlüsse S. 15
- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 22.06.2026 gefassten Beschlüsse S. 16
- Öffentliche Bekanntmachung des ersten Nachtragswirtschaftsplanes 2026 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 17
- Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne, Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz S. 18

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Kreistag Potsdam-Mittelmark – Termine der Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse 2026 S. 19



Jahrgang 33
Bad Belzig
1. Juli 2026
Nummer 5

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Stabsbereich des Landrates,
Team Kommunikation und Partizipation
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Jahresabschluss 2023 des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Gemäß § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag Potsdam-Mittelmark am 07.05.2026 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss 2023 des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Beschluss-Nr. **2026/336** beschlossen. Gleichzeitig wurde mit Beschluss-Nr. **2026/337** die Entlastung des Landrates erteilt.

Aufgrund des § 80 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bekannt gemacht, dass jeder bis zum 31.08.2026 während der Geschäftszeiten im Landratsamt in Bad Belzig, Papendorfer Weg 1, Zimmer 335 Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann.

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Wildenbruch Bergheide

Durchführung des Erörterungstermins

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Am 08.09.2026, um 17:00 Uhr, findet im Großen Saal im 3. OG des Rathauses in Michendorf (Richard-Muth-Platz 1) eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wildenbruch Bergheide statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) – Verbot der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Der wasserrechtliche Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG i. V. m. § 45 BbgWG wird wie folgt beschränkt:
Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern zu Bewässerungszwecken wird untersagt.
2. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen privater Haushalte mittels Brunnen wird wie folgt beschränkt:
Die Bewässerung wird in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30.09.2026.
5. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen

- §§ 44, 45 Brandenburger Wassergesetz (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der aktuellen Fassung
- §§ 100, 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 103 BbgWG

- § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [12], S. 262, 264) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuellen Fassung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellen Fassung

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern stellt gemäß § 9 (1) Nr. 1 WHG einen Benutzungstatbestand dar, der nach § 8 (1) WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Sofern die Entnahme im Rahmen des sogenannten Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG i. V. m. § 45 erfolgt und Bundeswasserstraßen und sonstige, der Schifffahrt dienende Gewässer nicht betroffen sind, hat der Gesetzgeber von einer Erlaubnispflicht abgesehen.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten. Diese Regelungen gelten auch für den Anliegergebrauch (§ 45 BbgWG).

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG i. V. m. § 126 Abs. 1 BbgWG ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i. V. m. §§ 124, 126 BbgWG ist es Aufgabe der unteren Wasserbehörde, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Auch die Grundwasserentnahme gemäß § 46 WHG für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen ist nur dann erlaubnisfrei, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist durch jede einzelne Person die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Die zeitliche Einschränkung der erlaubnisfreien Grundwasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen gemäß § 46 WHG ist notwendig, um die hohen Wasserverluste durch Verdunstung, welche durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen entstehen, zu verhindern.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie aus Gartenbrunnen mittels Pumpenrichtungen zu Bewässerungszwecken nicht mehr gegeben, da aufgrund der bereits außergewöhnlich langanhaltenden, sehr angespannten hydrometeorologischen Lage ohne Aussicht auf abflusswirksame und grundwasserstützende Niederschläge im Einzugsgebiet eine wasserwirtschaftliche Extremsituation eingetreten ist. Diese stellt sich insbesondere durch die stark gesunkenen Pegelwasserstände der Gewässer innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar. So liegen die Durchflussmengen der überwachten Pegel der Fließgewässer der Havel, Nuthe, Nieplitz sowie der Plane und Buckau als auch der grundwassergespeisten Seen bereits weit unterhalb des Jahreswertes für den mittleren Jahreswasserabfluss. Auf Grund der Trockenheit ist die hydrologische Situation in allen brandenburgischen Flussgebieten weiterhin sehr angespannt. Ebenfalls befinden sich die Grundwasserstände unterhalb des Bereiches langjähriger Mittelwerte bis zum Niedrigwasser (gemessene tiefste Grundwasserstände).

Gerade in den warmen Monaten wird vermehrt Grund- und Oberflächenwasser entnommen und zu Bewässerungszwecken genutzt. Durch die technische

Unterstützung (Pumpe) und die Vielzahl der Wasserentnehmer summieren sich die entnommenen Wassermengen erheblich auf. Dies führt insbesondere dazu, dass das ohnehin geringe Wasserdargebot weiter sinkt und durch Niederschläge und Grundwasserneubildung nicht ausgeglichen werden kann. Hierfür sind die sinkenden Oberflächenwasser- und Grundwasserstände Beweis.

Geringe Abflussmengen in Flüssen, geringe Wasserstände in Seen, erhöhte Wassertemperaturen, vermehrtes Algenwachstum und Sauerstoffmangel gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems innerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Ober- und Unterlieger über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht, zumal weiterhin die Entnahme von geringen Wassermengen mittels Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG i. V. m. § 25 WHG) zugelassen ist und nur der Benutzungstatbestand des Entnehmens mit Pumpeinrichtungen zu Bewässerungszwecken eingeschränkt wird. Auch die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme zur Bewässerung von privaten Grün- und Gartenflächen stellt hier das mildeste Mittel dar, da die Bewässerung weiterhin möglich ist und nur die sparsame Verwendung zu verdunstungsärmeren Zeiten angeordnet wird.

Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt entgegenstehenden Interessen. Darüber hinaus wird nach heutigem Kenntnisstand niemand von dieser Einschränkung in unangemessener wirtschaftlicher oder sonstiger Weise negativ getroffen. Erforderliche Wassermengen können auch weiterhin aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen und zu Bewässerungszwecken eingesetzt werden, sofern der kommunale Träger der öffentlichen Wasserversorgung dies nicht öffentlich untersagt.

Wasserrechtliche Erlaubnisse zum Zwecke der Wasserentnahme sind nicht betroffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt ist. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger oberirdischer Gewässer sowie Besitzer von Gartenbrunnen an weiteren uneingeschränkten Gewässerentnahmen zurückzutreten.

Hinweis

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Bad Belzig, den 16.06.2026

gez.
Marko Köhler
Landrat

gez.
Dr. Christoph Löwer
Beigeordneter

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2026 in Kraft und gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 30.06.2029.

Sie kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Dezernat 2 - Ordnung, Sicherheit und Verkehr, Fachdienst Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig gebührenpflichtig abgefordert werden.

Bad Belzig, den 08.06.2026

Marko Köhler
Landrat

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Gemäß § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 227), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 147) geändert worden ist, wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen. Sollten sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung baustellenbedingte Umleitungen erforderlich machen, werden diese für den Gefahrguttransport mit dem Verkehrszeichen 442 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz des Verbotes befahren werden sollen, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde/Verkehrsüberwachung, rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z.B. Kraftfahrstraßen (ausgewiesen mit Verkehrszeichen 331 StVO),
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 3 StVO, Richtzeichen 310 und 311 StVO)
- Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO)

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 StVO mit den Verkehrszeichen 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind. Zum Negativnetz des Landkreises Potsdam-Mittelmark gehören demgemäß nachfolgend aufgeführte Straßen:

Komm. Straße OL Werder, Straße Am Plessower See –
von der Bundesstraße 1 bis zur Einmündung
Margaretenstraße - TWSZ II des Wasserwerks Werder.

Der Ortsteil Mahlenzien liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Brandenburg. Hierzu ist von der Straßenverkehrsbehörde Brandenburg die Allgemeinverfügung anzufordern. Die genaue Anschrift lautet:

Stadt Brandenburg an der Havel
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg

Weiterhin werden nachfolgend genannte Straßen mit den Standorten von Wasserwerken in das Negativnetz aufgenommen:

Amt Brück

Linthe	Mittelmattenweg	Nahe der L 85
--------	-----------------	---------------

Gemeinde Kleinmachnow

Kleinmachnow	R.-Breitscheid-Straße, Bachweg	Nahe A 115 AS Kleinmachnow
	Schubertweg	
	Beethovenweg 33 und 44	
	Beethovenweg, Märkische Heide	
	Schleusenweg	

Gemeinde Michendorf

Wildenbruch	Am Berg	Wasserwerk „Wildenbruch Am Berg“
-------------	---------	--

Amt Niemegk

Niemegk	Brandenburger Straße 8	B 102
---------	------------------------	-------

Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg	Am Wasserwerk 3	B 107 / B 246
Benken	Werbiger Str.	nahe Benkener Dorfstr.

Lehnsdorf	Gemeindestraße (Zufahrt Wasserwerk Lehnsdorf)
-----------	---

Jeserigerhütten	Kreuzungsbereich „Siedlung“ Ecke „Neue Dorfstraße“
-----------------	--

Reppinichen	Abzweig von der Nedlitzer Straße (Zufahrt Wasserwerk Reppinichen) Abzweig von der Zipsdorfer Straße (Zufahrt Wasserwerk Reppinichen)
-------------	---

Gemeinde Kloster Lehnin

Damsdorf	Berliner Straße zw. Nr. 10 bis Nr. 27 und Kreuzung Zum Sportplatz Zum Sportplatz zw. Nr. 14 und Kreuzung Berliner Straße Abzweig Lehniner Straße Richtung Westen zur Berliner Straße
----------	--

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Deetz	Bergstraße Ecke Eichelberg
Schenkenberg	Trechwitzer Weg 4 zw. Mittelweg und Übergang zur Trechwitzer Straße ab Trechwitzer Weg 4 bis OE Schenkenberg

Stadt Werder (Havel)

Werder (Havel)	von der Bundesstr. B 1 bis zur Margaretenstr. Nr. 24 und ein Teilbereich der Straße Am Plessower See von Nr. 137 bis Margaretenstr. Nr. 25 b sowie Am Plessower See von Nr. 43 bis Margaretenstr. 51 A
----------------	--

Töplitz	An der Havel 54/56
---------	--------------------

Stadt Teltow

Teltow	Kreuzung Ruhlsdorfer Straße Schenkendorfer Weg bis Ruhlsdorfer Straße 73	Wasserwerk „Teltow“
--------	--	---------------------

Stadt Treuenbrietzen

Treuenbrietzen	Leipziger Straße 22 (B2) bis Kreisverkehr Belziger Straße Kreisverkehr bis Belziger Straße 4 Bundesstraße 102 ca. 150 m vor Kreisverkehr bis zum Kreisverkehr Straße zum Wasserwerk
----------------	---

Gemeinde Schwielowsee

Ferch	Sonnenhang ab Nr. 35 Fercher Waldstraße Nr. 16 Alte Dorfstelle
-------	--

Stadt Beelitz

Fichtenwalde	Friedrich-Engels-Straße im Bereich der Schule
--------------	---

Amt Ziesar

Ziesar	Straße am Wasserwerk
--------	----------------------

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Bei der Benutzung sonstiger geeigneter Straßen als Fahrweg hat sich der/die Fahrzeugführer/-in so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Anwohner ausgeschlossen ist.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 3 StVO mit dem Richtzeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) ausgewiesen sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- und Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vor Fahrtantritt bei der Straßen-

verkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, FD Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Allgemeines

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Punkt 2.2) zu wählen. Dabei ist der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen.

Weiterhin sind die Straßen im Positivnetz vor der geplanten Nutzung hinsichtlich vorhandener Baumaßnahmen und/oder zu ausgewiesenen Umleitungen zu prüfen.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der/die Fahrzeugführer/-in stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. der/die Fahrzeugführer/-in über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark befragt werden. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a der StVO zu beachten.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- b) nach den Vorschriften der StVO, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahren außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen,
3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Punkt 2.2) anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

3.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtsstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegen die Be- und Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- und Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den/die Fahrzeugführer/-in

4.1. Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

4.1.1 Abweichungen aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer/-in aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er/sie unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der festgelegten Fahrwegbestimmung abweichenden Fahrweg in einer Straßenkarte einzuzichnen und in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der/die Fahrzeugführer/-in aus nichtvorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4. beschriebenen Fahrweg abweichen, ist dem/der Fahrzeugführer/-in vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeigneten Fahrweg zu übermitteln. Der/die Fahrzeugführer/-in hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4. vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

4.1.3 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin hierüber nicht aus, hat ihm/ihr der Beförderer auf seine/ihre Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Streckenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben.

5. Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem/der Fahrzeugführer/-in vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den/die Fahrzeugführer/-in in den Gebrauch der Fahrwegbestimmung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

7. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderung aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu benutzen. Ist das nicht unmittelbar möglich, so ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen Straßen, anzufahren (siehe Punkt 2.4).

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.07.2026** in Kraft. Sie ist bis zum **30.06.2029** befristet.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 08.06.2023 außer Kraft.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Bad Belzig, den 08.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Anlage

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung gefährlicher Güter im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist mit folgenden Einschränkungen im Landesstraßennetz zu rechnen:

- L 86, Abschnitt 085, km 0,005 – Fähre Ketzin – VZ 262, Lastbegrenzung „28 t“
- L 902, Abschnitt 37, Station 0,167 (Brücke über die Wublitz zwischen Grube und Leest), VZ 263, Lastbegrenzung „10 t Achslast“

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist mit folgenden Einschränkungen im Kreisstraßennetz zu rechnen:

- K 6907, Neuseddin – BAB 9; Eisenbahntunnel, VZ 265, Höhenbegrenzung „4 m“
- K 6926, Bad Belzig, Bergholzer Straße, Eisenbahnbrücke, VZ 265, Höhenbegrenzung „4 m“
- K 6929, B 246, Gömnigker Weg, VZ 262, Lastbegrenzung „3 t“
- K 6930, Lüsse – Baitz, Eisenbahnbrücke, VZ 265, Höhenbegrenzung „3,6 m“

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung der Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6903

Nachfolgend mache ich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BbgStrG die

Verfügung vom 18.06.2026 über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6903, mit Wirkung zum 01.10.2026 gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10])

öffentlich bekannt.

Bad Belzig, den 18.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6903

Als Straßenbaubehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark verfüge ich die Neufestsetzung nachfolgender Grenze der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6903 mit Wirkung zum 01.10.2026 gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]):

K 6903 – OD Nudow; Abschnitt 30, von Station 1.167 auf Station 1.240 (Höhe des jetzigen Ortseingangsschildes) – Länge 73 Meter.

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Nuthetal wurde hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Im Fall der elektronischen Einlegung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.potsdam-mittelmark.de/kontakt> aufgeführt sind.

Bad Belzig, den 18.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung der Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6907

Nachfolgend mache ich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BbgStrG die

Verfügung vom 18.06.2026 über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6907, mit Wirkung zum 01.11.2026 gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10])

öffentlich bekannt.

Bad Belzig, den 18.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6907

Als Straßenbaubehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark verfüge ich die Neufestsetzung nachfolgender Grenze der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6907 mit Wirkung zum 01.11.2026 gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]):

K 6907 – OD Ferch; Abschnitt 25, von Station 2.980 auf Station 2.680 (Höhe des Ortseingangsschildes) – Länge 300 Meter.

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Schwielowsee wurde hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Im Fall der elektronischen Einlegung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.potsdam-mittelmark.de/kontakt> aufgeführt sind.

Bad Belzig, den 18.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung der Verfügung
über die Neufestsetzung
einer Ortsdurchfahrt (OD) der
Kreisstraße K 6948

Nachfolgend mache ich gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 BbgStrG die

Verfügung vom 18.06.2026 über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6948, mit Wirkung zum 01.10.2026 gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10])

öffentlich bekannt.

Bad Belzig, den 18.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Verfügung über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6948

Als Straßenbaubehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark verfüge ich die Neufestsetzung nachfolgender Grenze der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße K 6907 mit Wirkung zum 01.11.2026 gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]):

K 6907 – OD Ferch; Abschnitt 10, von Station 5.838 auf Station 5.950 (Höhe des Ortseingangsschildes) – Länge 112 Meter.

Das Einvernehmen mit der Gemeinde Kloster Lehnin wurde hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer

Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Im Fall der elektronischen Einlegung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.potsdam-mittelmark.de/kontakt> aufgeführt sind.

Bad Belzig, den 18.06.2026

Marko Köhler
Landrat

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
– Allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde –

Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 20.05.2026

gez. M. Köhler

Marko Köhler
Landrat

Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG-Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ am 07.05.2026 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stadt Beelitz und die Gemeinde Seddiner See bilden für ihre Gebiete einen Zweckverband unter dem Namen: Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (WAZ „Nieplitz“). Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Beelitz.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und hat einen Außendurchmesser von 35 mm. Im Innenkreis von 26 mm Durchmesser ist das Landeswappen dargestellt. Zwischen Innen- und Außenkreis befindet sich umlaufend die in lateinischen Großbuchstaben gehaltene Inschrift Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

(1)
Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet seiner Mitglieder die öffentliche Wasserversorgung zu sichern sowie das anfallende Schmutzwasser schadlos zu sammeln, abzuleiten, zu behandeln und schadlos zu entsorgen. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hauspumpwerken bei über Druckentwässerung entsorgten Grundstücken sowie die Erhebung entsprechender Kostenersätze hierfür.

(2)
Die Sammlung, Ableitung, Behandlung und Entsorgung von Niederschlagswasser gehören nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

(3)
Der Zweckverband kann zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und unter Beachtung der gemeinewirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

(4)
Der Zweckverband ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Schmutzwasser, welches außerhalb des Verbandsgebietes anfällt, abzunehmen oder Wasser in Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes zu liefern, wenn daraus technische und wirtschaftliche Vorteile für den Zweckverband entstehen.

(5)
Der Zweckverband arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.

§ 3 Befugnisse des Zweckverbandes

(1)
Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er hat das Recht Satzungen zu erlassen.

(2)
Der Zweckverband ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage seiner Satzungen zuständig.

(3)
Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen von Benutzungssatzungen bzw. Benutzungsordnungen, die Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen sowie – im Rahmen von Abgabensatzungen bzw. Entgeltordnungen – die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen bzw. entsprechender Entgelte.

(4)
Die Mitgliedsgemeinden vollstrecken in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Zweckverbandes.

§ 4 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind
die Verbandsversammlung (§ 5),
die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) (§ 10).

§ 5 Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied entsendet 5 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung. Die Stadt Beelitz hat 5 Stimmen und die Gemeinde Seddiner See hat ebenfalls 5 Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Vertretungspersonen

des jeweiligen Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgeben.

(2)
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind jeweils kraft Amtes Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung. Die übrigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung werden von der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder den Bediensteten der Mitgliedsgemeinden nach den Vorschriften der §§ 40, 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihre Tätigkeit als Vertretungsperson im Zweckverband bis zum Wechsel durch eine neu entsendete Vertretungsperson weiter aus. Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(3)
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vertretungsperson in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter im Amt vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten wählt. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Für alle anderen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind stellvertretende Personen für den Fall der Verhinderung zu wählen. Für die Wahl gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4)
Scheidet eine Vertretungsperson oder eine stellvertretende Person aus der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, finden auf die Wahl der Nachfolge ebenfalls die Absätze 2 und 3 Anwendung. Für ausgeschiedene Vertretungspersonen oder stellvertretende Personen ist unverzüglich eine Nachfolge für den Rest der Wahlzeit der bisherigen Vertretungsperson zu wählen.

(5)
Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(6)
Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung die Verbandsleitung entscheidet.

(2)
Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen (einschließlich der Verbandssatzung) und Verordnungen,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtragswirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
7. die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen eventuellen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes sowie
12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

(3)

Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über:

1. die Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD);
2. die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert über 10.000 Euro;
3. die Hingabe von Krediten sowie die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe des Kredites bzw. der Verbindlichkeit;
4. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten über 20.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen. Die Erhebung von Klagen und der Abschluss von Vergleichen unterhalb dieses Schwellenwertes zählen, außer in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(4)

Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 und 3 oder durch Gesetz ihr zugewiesen sind, zur selbstständigen Erledigung an die Verbandsleitung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und für die Entlastung der Verbandsleitung, schriftlich einzuberufen.

(2)

Die Verbandsversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder die Verbandsleitung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3)

Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1)

Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung auf, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2)

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder be-

rechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10

Verbandsleitung

(1)

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren oder dessen Stellvertretung werden für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Verbandsleitung und deren Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2)

Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

(3)

Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung,
3. unverzügliche Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über alle erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mindererträge;
4. Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD),
5. Erhebung von Klagen, sofern der Streitwert 20.000 Euro nicht übersteigt und kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist,
6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 20.000 Euro, soweit kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist,
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
8. Erhebung und Einziehung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatzungen bzw. entsprechenden Entgelten sowie Erhebung und Einziehung der Verbandsumlage,
9. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und Zuleitung an die Verbandsversammlung,
10. Aufstellung des Jahresabschlusses.

(4)

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch zwei Personen abzugeben sind, sind

1. von
 - a. der Verbandsleitung oder
 - b. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Verbandsleitung und
2. von
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
 - b. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder
 - c. einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmten Bediensteten des Zweckverbandes oder
 - d. einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung abzugeben.

Abweichend von Satz 1 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und die in Absatz 3 genannten Geschäfte die Unterschrift der Verbandsleitung oder der Stellvertretung der Verbandsleitung. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Absatzes entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

- (5)
Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1)
Die Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Der ehrenamtlich tätigen Verbandsleitung kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2)
Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Absatz 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung.

§ 12 Geschäftsstelle; Geschäftsführung; Weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1)
Zur Unterstützung der Verbandsorgane unterhält der Zweckverband an seinem Sitz eine Geschäftsstelle und bestellt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsleitung und wird von der Geschäftsführung verantwortlich geleitet. Sie berichtet mindestens halbjährlich an die Verbandsleitung über das Verbandsgeschehen.
- (2)
Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Weitere Obliegenheiten ergeben sich im Näheren aus Dienstanweisungen der Verbandsleitung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung.
- (3)
Der Zweckverband darf weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 13 Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Kassengeschäfte nimmt die Kasse des Zweckverbandes wahr.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

- (1)
Der Zweckverband erhebt für die Leistungen zur Erfüllung seiner Aufgaben Abgaben (Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen) nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts bzw. entsprechende privatrechtliche Entgelte, soweit dies zulässig ist.
- (2)
Soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ausgewiesenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3)
Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November des Wirtschaftsjahres fällig. Die Verbandsumlage kann gegenüber den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmt werden.

§ 15 Jahresabschluss

- (1)
Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Verbandsleitung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (2)
Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie der Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben.
- (3)
Die Verbandsversammlung fasst die Beschlüsse zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und zur Entlastung der Verbandsleitung bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind nach den Vorschriften des § 16 Absatz 2 dieser Satzung bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfung sind eine Woche in der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 3 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1)
Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorgeschrieben ist.
- (2)
Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 – im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.waz-nieplitz.de>.
- (3)
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und zu den Sprechzeiten eingesehen werden können. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4)
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mindestens 7 Kalendertage vor dem Termin der öffentlichen Verbandsversammlung bekannt gemacht. Bei Dringlichkeit erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 mindestens 3 Kalendertage vor dem Termin der öffentlichen Verbandsversammlung. Gleichzeitig werden die Beschlussvorlagen der in den öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten zur Einsicht auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.waz-nieplitz.de> bereitgestellt, soweit dies technisch möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend Absatz 2 und zusätzlich durch Aushang in den nachfolgend genannten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden:

Stadt Beelitz:
Im Ortsteil Beelitz am Rathaus, Berliner Straße 202/ Ecke Kirchplatz

§ 17
Auflösung des Zweckverbandes

(1)
Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Aufteilung und die Verwertung des Verbandsvermögens, die Aufteilung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes und die anteilige Übernahme des Personals durch die Verbandsmitglieder oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen geregelt.

(2)
Das Eigentum und der Besitz der nach Wasserver- und Abwasserentsorgung getrennt aufzuführenden und nach Flur, Flurstück und Gemarkung zu kennzeichnenden Grundstücke des Verbandes sowie das ausweislich der Abschlussbilanz vorhandene Anlagevermögen des Verbandes (z.B. Leitungsnetze, Wasser- und Abwasserpumpwerke, Wasser- und Abwasserdruckleitungen, Fäkaleinleitstellen, etc.) wird unter Beachtung des Absatzes 5 jeweils demjenigen Beteiligten übertragen, in dessen Hoheitsgebiet das Grundstück liegt. Das Eigentum und der Besitz des nach der Abschlussbilanz vorhandenen beweglichen Vermögens des Verbandes, welches einem bestimmten Anlagegut dient, wird derjenigen Vertragspartei übertragen, der nach Absatz 2 das Eigentum und der Besitz des Anlagegutes übertragen wurde. Das Eigentum und der Besitz des restlichen beweglichen Vermögens des Verbandes werden auf die Vertragsparteien nach dem Verbandsumlagenmaßstab (§ 14) verteilt. Zum wirtschaftlichen Ausgleich der durch die Verteilung des Anlagevermögens nach dem Belegenheitsprinzip im Vergleich zum Anteil der Mitglieder am Verband gemessen nach der Einwohnerzahl (§ 14 Absatz 2) entstehenden Nachteile werden zwischen den Vertragsparteien Ausgleichzahlungen vereinbart.

(3)
Die Aufteilung der langfristigen Verbindlichkeiten des Verbandes auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt entsprechend der wertmäßigen Verteilung des gemäß Absatz 2 nach dem Belegenheitsprinzip vorgenommenen Anlagevermögens. Sollte dies wegen fehlender Zustimmung der Gläubiger gemäß § 415 BGB oder aus anderen Gründen unmöglich sein, so übernimmt die Stadt Beelitz die Gesamtheit der langfristigen Verbindlichkeiten des Verbandes. In diesem Fall ist die Gemeinde Seddiner See zu einer Ausgleichszahlung an die Stadt Beelitz verpflichtet, die wirtschaftlich einer Aufteilung nach Satz 1 nahekommt.

(4)
Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht anderweitig abgewickelt oder durch Dritte übernommen werden, von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder übernommen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gilt § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5)
Die Verbandsmitglieder werden sich zur Sicherstellung der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach Auflösung des Zweckverbandes auf entsprechender vertraglicher Grundlage gegenseitig die Weiternutzung der dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet einschließlich der dafür erforderlichen Ein- und Durchleitungsrechte für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sichern. Der Zeitraum kann im Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern verkürzt oder verlängert werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, 07.05.2026

gez. C. Simmes
Carina Simmes
Verbandsleitung

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 33 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) Nachstehendes bekannt gemacht wird:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2026, ausgefertigt durch den Verbandsvorsteher
- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall zu dem Jahresabschluss 2024 (Einsichtnahme möglich, siehe Amtsblatt Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ausgabe 5)

Brück, 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des
Wirtschaftsplanes 2026

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des „Abwasserzweckverbandes „Planetall für das Wirtschaftsjahr 2026.

auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetall durch Beschluss Nr. 03/05-2026 vom 20.05.2026 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1.0 Es betragen:	€
1.1 im Erfolgsplan	
Erträge	2.362.107 EUR
Aufwendungen	2.589.656 EUR
Jahresmehrerlös/ Jahresverlust	227.548 EUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	-9.126 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.336.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

2.0 Es werden festgesetzt:	€
der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf die Verbandsumlage	0 EUR

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Planetall für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Planetall, im Bahnhofsgebäude 2. OG, Karl-Heinz-Borgmann-Platz 1, 14822 Brück, vom 06.07.-12.07.2026 aus.

Brück, den 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar““ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 09.06.2026

gez. Marko Köhler
Landrat

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“

vom 08.09.2022

zum Beschluss Nr: 06/05-2026

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ am 08.09.2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ beschlossen. Diese wird am 20.05.2026 per Beschluss der Verbandsversammlung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Verbandssatzung, Abs. 5

wird wie folgt verändert:

(5) Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Karl-Heinz-Borgmann-Platz 1, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 20.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ zu dem Jahresabschluss 2024

Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) gibt der Verbandsvorsteher bekannt, dass der Jahresabschluss des Verbandes für das Jahr 2024 vom 06.07.-12.07.2026, zur Einsichtnahme in den neuen Räumen des Abwasserzweckverbandes „Planetar“, im Bahnhofsgebäude 2. OG, Karl-Heinz-Borgmann-Platz 1, 14822 Brück bereitliegt.

Brück, den 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der

- Beschluss Nr. 01/05-2026 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2024
- Beschluss Nr. 02/05-2026 Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024
- Beschluss Nr. 03/05-2026 Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2024
- Beschluss Nr. 04/05-2026 Wirtschaftsplan 2026
- Beschluss Nr. 05/05-2026 6. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“
Anlage zum Beschluss Nr.: 05/05-2026
- Beschluss Nr. 06/05-2026 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ vom 08.09.2022
Anlage zum Beschluss Nr.: 06/05-2026
- Beschluss Nr. 07/05-2026 Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025
- Beschluss Nr. 08/05-2026 Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2026
- Beschluss Nr. 08/05-2025 Beschluss über Bildung einer Arbeitsgruppe AZV/WWAV

der Verbandsversammlung vom **20.05.2026** in der 5. Ausgabe 2026 des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Brück, 28.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2024 Beschluss Nr. 01/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 5 der Verbandssatzung den festgestellten Jahresabschluss 2024.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024
Beschluss Nr. 02/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 5 der Verbandssatzung das Jahresergebnis 2024 in Höhe von 158.396,90 € und stellt dieses in die allgemeine Rücklage ein.

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.
Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll Verbandsvorsteher	gez. Marlies Schulze Vorsitzende der Verbandsversammlung
--	---

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2024
Beschluss Nr. 03/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 5 der Verbandssatzung die Entlastung folgender Personen in der Funktion des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin für das Wirtschaftsjahr 2024:

Herrn Mathias Ryll

Begründung:

Die Prüfung der Jahresrechnung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.
Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes wird als gesichert angesehen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll Verbandsvorsteher	gez. Marlies Schulze Vorsitzende der Verbandsversammlung
--	---

Wirtschaftsplan 2026
Beschluss Nr. 04/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 4, Abs. (2), Punkt 4. und § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2026 mit seinen Anlagen:

Im Erfolgsplan

Erträge	2.362.107 EUR
Aufwendungen	2.589.656 EUR
Jahresgewinn	
Jahresverlust	227.548 EUR

Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	- 9.126 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.336.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzstätigkeit	0 EUR
der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

die Verbandsumlage 0 EUR

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll Verbandsvorsteher	gez. Marlies Schulze Vorsitzende der Verbandsversammlung
--	---

6. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“
Beschluss Nr. 05/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 2, Pkt. 2 der Verbandssatzung die 6. Änderungssatzung der Grubengebührensatzung vom 03.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 29.03.2005 in beiliegender Form (Anlage zum Beschluss 05/04-2026).

Begründung:

Die Gebührenkalkulationen 2025 bis 2026 hatten entsprechenden Anpassungsbedarf ergeben.

Die diesbezüglichen Ergebnisblätter liegen diesem Beschluss bei.

Obwohl sich der neue Abfuhrpreis nach der Betriebseinstellung des alten Entsorgers mit brutto 10,59 €/m³ derzeit im unteren Mittel des Marktniveaus befindet, erhöhte sich der Preis für die Abfuhr um ca. 3,- €/m³ im Vergleich zum langjährigen Preis der Fa. Heiber.

Im letzten Jahr konnten die Mehrkosten noch durch Überschüsse aus den beiden Vorjahren überbrückt werden. Der Abfuhrpreis geht aber zu einem hohen Prozentsatz in die Gebührenkalkulation ein, so dass derzeit von einer notwendigen Erhöhung des Kubikmeterpreises für die dezentrale Entsorgung von 8,20 €/m³ auf 9,90 €/m³ pro Kubikmeter bezogen auf den Trinkwasserverbrauch empfohlen wird. Die Grundgebühr soll nach Vorschlag der Geschäftsführung von 4,- € pro Monat auf 9,- € pro Monat steigen.

Die Grundgebühren dienen der Absicherung der fixen Kosten unabhängig von der Nutzung des Entwässerungssystems. Eine ausreichende Grundgebühr stellt eine sichere Basis in den Gebühreneinnahmen dar. Gerade im dezentralen Bereich wird für eine Vielzahl von Grundstücken, mit oft sehr geringen Verbräuchen, ein komplettes System der Abfuhr und Aufbereitung vorgehalten. Mit Ausnahme der Gemeinde Borkwalde sind Grundgebühren unter 10,-€ pro Monat im Entsorgungsbereich völlig unüblich.

In der hauptsächlich betroffenen Gemeinde Borkheide steht nur noch ein sehr kleiner Bereich in der Michaelstraße zur zentralen Erschließung an. In allen anderen Bereichen unterstützt der Zweckverband den Bau von Kleinkläranlagen durch langfristige Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang, da die Kosten der dezentralen Entsorgung in den nächsten Jahren weiter und stärker als für die zentral entsorgten Kunden ansteigen werden.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll Verbandsvorsteher	gez. Marlies Schulze Vorsitzende der Verbandsversammlung
--	---

zum Beschluss Nr.: 05/05-2026

6. Änderung zur Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs.

1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils aktuellen Formen, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 20.05.2026 die 6. Änderung zur Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“.

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze, Abs. 2

wird wie folgt verändert:

- 1) Die Grundgebühr je entsorgungspflichtigem Grundstück beträgt für die Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben 9,00 € pro Monat.
- 2) Die Schmutzwassermengegebühr für die dezentrale Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 9,90 €/m³.

Artikel 2

Diese Änderung zur Grubengebührensatzung tritt zum 16.07.2026 in Kraft.

Brück, den 20.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ vom 08.09.2022 Beschluss Nr. 06/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschließt auf Grundlage von § 4, Abs. 1, Pkt. 2 der Verbandssatzung die 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 08.09.2022 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 30.09.2022 in beiliegender Form (Anlage zum Beschluss 07/04-2026).

Begründung:

Nach dem Umzug des Büros des Zweckverbandes in den Bahnhof der Stadt Brück ist der Verbandssitz entsprechend anzupassen.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

zum Beschluss Nr.: 05/05-2026

1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ vom 08.09.2022 m

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ am 08.09.2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ beschlossen. Diese wird am 20.05.2026 per Beschluss der Verbandsversammlung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Verbandssatzung, Abs. 5

wird wie folgt verändert:

(5) Sitz des Zweckverbandes ist 14822 Brück, Karl-Heinz-Borgmann-Platz 1, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 20.05.2026

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 Beschluss Nr. 07/05-2026

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 1 der Verbandssatzung die Entscheidung zur

Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025

an die Wirtschaftsprüf- und Steuerberatungsgesellschaft SIEMER + PARTNER, Bremen für eine Nettoauftragssumme ohne Auslagen und Spesen von:

6.975,-€.

Begründung:

Die o.g. Beratungsgesellschaft prüft den Verband das 8. Jahr in Folge. Gesetzliche Vorschriften zum Wechsel eines Wirtschaftsprüfers existieren innerhalb der EU nur für PIE- Unternehmen, also Firmen von besonderem Interesse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Für „normale“ Kapitalgesellschaften gilt eine Empfehlung zum Wechsel nach 10 Jahren.

Im Hinblick auf die vorbereitende Prüfung eines Beitritts der Gemeinde Borkwalde zum Zweckverband soll auf das fundierte Wissen des Prüfbüros zur wirtschaftlichen Entwicklung des Zweckverbandes nicht verzichtet werden.

Der angebotene Preis weicht nur unerheblich von dem des Vorjahres (6.950,- €) ab.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	23
davon anwesend :	21
Stimmen -ja-:	21
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	/

gez. Mathias Ryll
Verbandsvorsteher

gez. Marlies Schulze
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Beschluss über Bildung einer Arbeitsgruppe AZV/WAV Beschluss Nr. 08/05-2025

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ bestätigt auf Grundlage von § 4, Abs. 1 der Verbandssatzung die Bildung einer Arbeitsgruppe mit folgender Zusammensetzung:

- a) Mario Janthur
- b) Volkmar Jahnke

Darüber hinaus gehören der Arbeitsgruppe die Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin an.

Als bisher strukturell optimale, liquide, aber kleinere Struktur legt der AZV Wert darauf, nach Wegen der Zusammenarbeit zu suchen, die bewährte Strukturen dem Grunde nach bewahren oder auf diesen aufbauen. Auch soll die finanzielle Souveränität bisheriger Kalkulationsbereiche so weit als möglich erhalten bleiben.

Tiefgreifende inhaltliche Arbeiten innerhalb der Arbeitsgruppe sind erst nach Aufarbeitung aller noch ausstehender Jahresabschlüsse und Abschluss des

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 22.06.2026 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 4 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ in der aktuell gültigen Fassung werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

1. Nachtragswirtschaftsplan 2026 Beschluss 01-06/2026

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2026 auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg den beiliegenden 1. Nachtragswirtschaftsplan 2026 (Bearbeitungsstand 29.05.2026) mit folgenden Eckdaten beschlossen:

		erster Nachtragswirtschaftsplan 2026			Wirtschaftsplan 2026		
		Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0.	Es betragen:	€	€	€	€	€	€
1.1.	im Erfolgsplan:						
	die Erträge	4.576.300	1.689.600	6.265.900	4.576.300	1.689.600	6.265.900
	die Aufwendungen	4.283.700	1.680.800	5.964.500	4.283.700	1.680.800	5.964.500
	der Jahresgewinn	292.600	8.800	301.400	292.600	8.800	301.400
	der Jahresverlust	0	0	0	0	0	0
1.2.	im Finanzplan						
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.129.500	399.600	1.529.100	1.129.500	399.600	1.529.100
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-826.500	-130.000	-956.500	-576.500	-120.000	-696.500
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-281.500	-56.500	-338.000	-281.500	-56.500	-338.000
2.0.	Es werden festgesetzt:						
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0	0	0	0
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0	0	0	0
2.3.	die Verbandsumlage	0	0	0	0	0	0
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen						
	Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:						

Der Beschluss wurde mit 81 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 81 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung Beschluss 02-06/2026

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2026 den beigefügten Satzungsentwurf vom 25.08.2025 als 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne, Stadt Niemeck, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz beschlossen.

Der Beschluss wurde mit 24 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 24 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2026 auf Grundlage des beiliegenden Ausschreibungsergebnisses dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark gern. 27 Abs. 2 EigV das Unternehmen „Rückert ENERWA GmbH“ als Wirtschaftsprüfer für das Kalenderjahr 2025 vorzuschlagen.

Der Beschluss wurde mit 81 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 81 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2026 auf Grundlage des beiliegenden Ausschreibungsergebnisses dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark gern. 27 Abs. 2 EigV das Unternehmen „Rückert ENERWA GmbH“ als Wirtschaftsprüfer für das Kalenderjahr 2026 vorzuschlagen.

Der Beschluss wurde mit 81 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 81 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung des ersten Nachtragswirtschaftsplanes 2026 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftspland im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen des ersten Nachtragswirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2026 nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 22.06.2026 den ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Jahr 2026 festgestellt:

		erster Nachtragswirtschaftsplan 2026			Wirtschaftsplan 2026		
		Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0.	Es betragen:	€	€	€	€	€	€
1.1.	im Erfolgsplan:						
	die Erträge	4.576.300	1.689.600	6.265.900	4.576.300	1.689.600	6.265.900
	die Aufwendungen	4.283.700	1.680.800	5.964.500	4.283.700	1.680.800	5.964.500
	der Jahresgewinn	292.600	8.800	301.400	292.600	8.800	301.400
	der Jahresverlust	0	0	0	0	0	0
1.2.	im Finanzplan						
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.129.500	399.600	1.529.100	1.129.500	399.600	1.529.100
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-826.500	-130.000	-956.500	-576.500	-120.000	-696.500
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-281.500	-56.500	-338.000	-281.500	-56.500	-338.000
2.0.	Es werden festgesetzt:						
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0	0	0	0
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0	0	0	0
2.3.	die Verbandsumlage	0	0	0	0	0	0
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen						
	Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:						

Brück, 22.06.2026

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz
Verbandsvorsteher

Hinweis: Der ausgefertigte erste Nachtragswirtschaftsplan 2026 liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Öffentliche Bekanntmachung
der 3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Beseitigung
von Schmutzwasser und den
Anschluss von Grundstücken
an die öffentlichen
Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
in Golzow, Kloster Lehnin in den
Ortsteilen Krahne und Reckahn,
Planebruch im Ortsteil Oberjünne,
Stadt Niemegk, Gemeinde
Rabenstein/Fläming, Gemeinde
Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl,
Dahnsdorf und Mörz**

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne, Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 22.06.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt erweitert:

Für Grundstücksentwässerungsanlagen sind gem. der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 60 Abs. 1 WHG) die allg. anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, d. h. sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft, korrosions- und abwasserbeständig sein. Ist dies nicht der Fall, sind die Anlagen gem. § 60 Abs. 2 WHG den Anforderungen anzupassen. Demzufolge sind Neuanlagen, gebrauchte Anlagen und Altanlagen - die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden - auf Dichtheit zu überprüfen, bzw. entsprechend der Zulassung / wasserrechtlichen Erlaubnis die Dichtheit regelmäßig nachzuweisen. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.

2. § 18 Abs. 1 Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung wird, wie folgt geändert:

Gegen Regelungen dieser Satzungen verstößt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 2. § 5 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 3. § 5 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallendes Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
 4. § 5 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 5. § 7 Abs. 1, 2 Inhaltsstoffe einleitet,
 6. § 7 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
 7. § 7 Abs. 7 das Schmutzwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
 8. § 8 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
 9. § 8 Abs. 6 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
 10. § 8 Abs. 7 Kleinkläranlagen unterhält und verwendet ohne erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis
 11. § 13 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
 12. § 13 Abs. 2 Satz 5 - 6 eine Anlage entgegen Bestimmungen betreibt bzw. Nachweise nicht erbringt
 13. § 13 Abs. 4 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
 14. § 10 Abs. 1 keinen gültigen Dichtheitsnachweis fristgemäß nachweist,
 15. § 10 Abs. 6, 7 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Schmutzwasser nicht einbaut.
 16. § 10 Abs. 6 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,
 17. § 10 Abs. 6 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,
 18. § 14 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt, sowie den Zutritt gewährt
 19. § 14 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksschmutzwasseranlage erteilt;
 20. § 14 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
 21. § 14 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,
 22. § 14 Abs. 6 eine schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksschmutzwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.
3. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 22.06.2026

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2026 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse Beschluss 2025/201 vom 09.10.2025

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di
2 Do KT	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo ⁴⁵	2 Mi
3 Fr	3 Mo ³²	3 Do	3 Sa Tag der Dt. Einheit	3 Di ABFG	3 Do KT
4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi JHUAP/AVPD	4 Fr
5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo ⁴¹	5 Do ABWLU	5 Sa
6 Mo ²⁸	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Di	7 Fr	7 Mo ³⁷	7 Mi	7 Sa	7 Mo ⁵⁰
8 Mi	8 Sa	8 Di ABFG	8 Do KT	8 So	8 Di
9 Do	9 So	9 Mi JHUAP/AVPD	9 Fr	9 Mo ⁴⁶	9 Mi
10 Fr	10 Mo ³³	10 Do ABWLU	10 Sa	10 Di	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo ⁴²	12 Do	12 Sa
13 Mo ²⁹	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di	14 Fr	14 Mo ³⁸	14 Mi	14 Sa	14 Mo ⁵¹
15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo ⁴⁷	16 Mi
17 Fr	17 Mo ³⁴	17 Do	17 Sa	17 Di ASAM	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi JHA	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo ⁴³	19 Do KA	19 Sa
20 Mo ³⁰	20 Do	20 So	20 Di AGGKSR	20 Fr	20 So
21 Di	21 Fr	21 Mo ³⁹	21 Mi AOSV	21 Sa	21 Mo ⁵²
22 Mi	22 Sa	22 Di ASAM	22 Do AHF	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mi JHA	23 Fr	23 Mo ⁴⁸	23 Mi
24 Fr	24 Mo ³⁵	24 Do KA	24 Sa	24 Di	24 Do Heiligabend
25 Sa	25 Di AGGKSR	25 Fr	25 So Ende der Sommerzeit	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi AOSV	26 Sa	26 Mo ⁴⁴	26 Do	26 Sa 2. Weihnachtstag
27 Mo ³¹	27 Do AHF	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Mo ⁴⁰	28 Mi	28 Sa	28 Mo ⁵³
29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So 1. Advent	29 Di
30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo ⁴⁹	30 Mi
31 Fr	31 Mo ³⁶		31 Sa Reformationstag		31 Do Silvester

Legende

Beginn Kürzel Name

17:00 Uhr	AHF	A.1 – Ausschuss für Haushalt und Finanzen
17:00 Uhr	AVPD	A.2 – Ausschuss für Verwaltungsentwicklung, Personal und Digitalisierung
17:00 Uhr	AOSV	A.3 – Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
16:30 Uhr	AGGKSR	A.4 – Ausschuss für Grundsatzfragen, Gesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Rechnungsprüfung
17:00 Uhr	ABWLU	A.5 – Ausschuss für Bauen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Umwelt

Beginn Kürzel Name

17:00 Uhr	ABFG	A.6 – Ausschuss für Bildung, Familie und Gesundheit
17:00 Uhr	ASAM	A.7 – Ausschuss für Soziales, Arbeit und Migration
16:30 Uhr	JHUAP	Jugendhilfeunterausschuss Planung
16:30 Uhr	JHA	Jugendhilfeausschuss
17:00 Uhr	KA	Kreisausschuss
15:00 Uhr	KT	Kreistag